

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Wahlen

für den Beamten- und Angestelltenausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Der Kirchenrat schreibt gemäß § 1 der Wahlordnung für den Beamten- und Angestelltenausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Dezember 1927 die allgemeine Neuwahl für den Beamten- und Angestelltenausschuß aus und bestimmt als Wahltag Mittwoch, den 10. Dezember 1930. Die gemäß § 2 (2) der Wahlordnung vom Kirchenrat zu bestimmende Wahlstelle ist das Vorlesungszimmer im Kirchenratsgebäude, Jacobi-kirchhof 24, I. Stock, Zimmer 16. Die Wahlen finden von 9 bis 13 Uhr statt.

Im Einvernehmen mit dem Beamten- und Angestelltenausschuß hat der Kirchenrat die nachstehend aufgeführten Beamten und Angestellten zum Wahlvorstand bestellt:

1. Pastor Kluge (Vorsitzender),
2. Kirchenrendant Gößwein,
3. Kirchensteuerangestellter Feddern.

Die Wahlordnung für den Beamten- und Angestelltenausschuß liegt in der Kanzlei des Kirchenrats (Zimmer 24) aus und kann dort eingesehen und in einer beschränkten Anzahl abgeholt werden.

Hamburg, den 8. November 1930.

Der Kirchenrat

Wahlaußschreiben

für die Wahl zum „Beamten- und Angestelltenausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Beamten- und Angestelltenausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Dezember 1927 findet am Mittwoch, dem 10. Dezember 1930, die Neuwahl zum Beamten- und Angestelltenausschuß statt. Nach § 3 der genannten Geschäftsordnung müssen 13 Mitglieder gewählt werden, und zwar

- von der Gruppe 1 (Pastoren und Pfarramtshelferinnen)
 3 Mitglieder,
 " " " 2 (Sozialpädagoge, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen)
 1 Mitglied,
 " " " 3 (Kirchenrendanten, Kirchenbuchführer, Friedhofsbeamte von St. Jacobi
 und Hamm)
 1 Mitglied,
 " " " 4 (Beamte und Angestellte des Kirchenrats)
 3 Mitglieder,
 " " " 5 (Kirchendiener im Haupt- und Nebenamt, Kirchenfrauen)
 3 Mitglieder,
 " " " 6 (Organisten und Kantoren)
 2 Mitglieder.

Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Beamten und Angestellten, die das 24. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen sich nicht mehr in der Berufsausbildung befinden und müssen am Wahltag mindestens sechs Monate im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gestanden haben.

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag mindestens 18 Jahre alten Beamten und Angestellten, die am Wahltag in die Wählerliste eingetragen sind.

Jeder Wahlberechtigte ist nur in seiner Gruppe wahlberechtigt und wählbar.

Nach § 7 der Wahlordnung für den Beamten- und Angestelltenausschuß vom 14. Dezember 1927 werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum 18. November 1930 Vorschlagslisten für ihre Gruppen bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Pastor Curt Kluge, Hamburg 22, Marschnerstraße 44, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Die Vorschlagslisten sollen doppelt soviel Personen bezeichnen, als Ausschußmitglieder von der Gruppe zu wählen sind. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bezeichnen. Von jedem Vorgeschlagenen ist eine schriftliche Erklärung, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist, in die Liste einzutragen oder der Liste beizufügen.

Ist in einer Gruppe nur ein Mitglied zu wählen, so wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die Gruppen 2 und 3 haben also keine Vorschlagsliste einzureichen.

Die Wählerlisten liegen vom 26. bis einschließlich 28. November 1930 täglich von 9 bis 16 Uhr in der Kanzlei des Kirchenrats (Zimmer 24) zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens am 2. Dezember 1930 bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen. Später eingegangene Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 1. bis 8. Dezember 1930 einschließlich täglich, außer Sonntags, von 9 bis 16 Uhr in der Kanzlei des Kirchenrats (Zimmer 24) zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Stimmenabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet am Mittwoch, dem 10. Dezember 1930, von 9 bis 13 Uhr, im Vorlesungszimmer des Kirchenratsgebäudes, Jacobikirchhof 24, I., Zimmer 16, statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten seiner Gruppe stimmen. Der amtliche Stimmzettel wird an der Wahlstelle

vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die von ihm gewählte Vorschlagsliste zu unterstreichen.

Ist nur eine Vorschlagsliste eingegangen, so findet in der betreffenden Gruppe keine Wahl statt, was der Wahlvorstand rechtzeitig durch Veröffentlichung in „Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen des Kirchenrats“ bekanntgibt. Die für die Gruppen 2 und 3 wahlberechtigten Personen erhalten bei der Wahl vom Wahlvorstand einen amtlichen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels. Auf den Stimmzettel haben sie vier Namen von Wahlberechtigten ihrer Gruppe (für die Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und je eines Ersatzmannes) zu schreiben.

Die Geistlichen, Beamten und Angestellten in den Gemeinden des zweiten und dritten Kirchenkreises wählen durch Briefwahl und haben nach dem ihnen zugehenden Auszug aus der Wahlordnung ihre Stimme bis zum 10. Dezember 1930, 15 Uhr, einzusenden. Stimmen, die nach dieser Zeit eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schluß der Stimmenabgabe vom 17. November 1930 ab täglich von 9 bis 16 Uhr im Meldezimmer des Kirchenrats (Zimmer 10) zur Einsicht aus.

Hamburg, den 8. November 1930.

Der Wahlvorstand

Kluge,
Vorsitzender

Göfwein,
1. Beisitzer

Feddern,
2. Beisitzer

In der **Geschäftsordnung** für den Beamten- und Angestelltenausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Dezember 1927 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Für die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate besteht ein Ausschuß, der folgende sechs Gruppen umfaßt:

1. die Pastoren und die Pfarramtshelferinnen,
2. die Gemeindefelder und -helferinnen und den Sozialpädagogen,
3. die Kirchenrendanten, Kirchenbuchführer und die Beamten der Friedhöfe St. Jacobi und Hamm,
4. die Beamten und Angestellten des Kirchenrats,
5. die Kirchendiener im Haupt- und Nebenamt und die Kirchenfrauen,
6. die Organisten und Kantoren.“

§ 3 lautet:

„Der Ausschuß besteht aus 13 Mitgliedern.“

§ 4 Absatz 4 wird geändert:

„(4) Falls in einer Gruppe nur ein Mitglied zu wählen ist, soll auch ein Stellvertreter und für das Mitglied und den Stellvertreter je ein Ersatzmann gewählt werden.“

§ 8 Absatz 1 lautet:

„(1) Scheidet ein Mitglied des Beamten- und Angestelltenausschusses aus, so tritt an seine Stelle die nächste auf demselben Wahlvorschlag stehende Person (Ersatzmann). Das gleiche gilt, wenn ein Stellvertreter ausscheidet.“

§ 8 Absatz 2 lautet:

„(2) Ein vorübergehend verhindertes Mitglied wird durch seinen Stellvertreter vertreten.“

§ 8 Absatz 3 ist zu streichen.

§ 8 Absatz 4:

Die Worte „oder fehlt“ bis „ein Stellvertreter“ sind zu streichen.

§ 12:

Zum zweiten Satz hinzuzufügen: „(§ 8 Absatz 2)“.

Der Kirchenrat hat für die **Wahlordnung** für den Beamten- und Angestelltenausschuß der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Dezember 1927 folgende Änderungen beschlossen:

§ 11 Absatz 3 soll lauten:

„(3) Falls in einer Gruppe nur ein Mitglied zu wählen ist, hat der Wähler in einem ihm von dem Wahlvorstand (von der Wahlleitung) übergebenen Umschlag einen Stimmzettel abzugeben, auf dem vier für die Gruppe wählbare Personen benannt werden sollen. Der erste Name gilt als Mitglied und der zweite als dessen Ersatzmann, der dritte als Stellvertreter, der vierte als dessen Ersatzmann. Enthält ein Stimmzettel mehr als 4 Namen, so gelten nur die ersten 4 Namen.“

§ 12 Absatz 3 Satz 2 soll lauten:

„Sie haben vielmehr von sich aus in den mit dem Kirchenratsstempel versehenen Briefumschlag einen Zettel mit 4 Namen (für die Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und ihrer Ersatzleute) zu legen.“

Im § 13 Satz 2 soll es in der zweiten Reihe anstatt „einen“ „ein“ Vermerk heißen.

§ 16 Absatz 3 Satz 1 soll lauten:

„In den Fällen des § 11 Absatz 3 entscheidet für die Wahl als Mitglied, Stellvertreter oder Ersatzmann die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen.“